

Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: [19.02.2020] / Aktualisierung: [0]

1	Art und Bezeichnung d. Vermögensanlage	Art: Partiarisches Nachrangdarlehen („ Nachrangdarlehensvertrag “). Bezeichnung: Partiarisches Nachrangdarlehen der ewind Betreiber- und Vertriebs-GmbH.
2	Anbieter und Emittent der Vermögensanlage, Geschäftstätigkeit des Emittenten sowie Internet-Dienstleistungsplattform	Anbieter und Emittent im Sinne des Vermögensanlagengesetzes ist die ewind Betreiber- und Vertriebs-GmbH, Baldersheimer Weg 111, 12349 Berlin (nachfolgend „ Unternehmen “). Geschäftstätigkeit des Unternehmens ist: der Betrieb und der Vertrieb von Windkraftanlagen, Energy Contracting und die damit verbundenen Geschäfte sowie Geschäftsführung und Verwaltung einer Kommanditgesellschaft, die diesem Geschäftszweck dient. Die Vermittlung erfolgt über die Internet-Dienstleistungsplattform www.FunderNation.eu (FunderNation GmbH, Wilhelm Leuschner Straße 7, 64625 Bensheim).
3	Anlagestrategie, Anlagepolitik, Anlageobjekt	Anlagestrategie ist es, den Nachrangdarlehensbetrag dazu zu verwenden, den wirtschaftlichen Nutzen eines Prototyps innovativer Agro-PV-Anlagen mit salzfreier Meerwasserkühlung (IrrigationNets) in einem Feldversuch in einem ariden/trockenen Gebiet nachzuweisen und dadurch einen Markteintritt und erste Verkäufe zu ermöglichen. Anlagepolitik ist es, Maßnahmen zu treffen, die der Umsetzung der Anlagestrategie dienen. Der Nachrangdarlehensbetrag soll dabei vor allem verwendet werden, um die als Funktionsmuster bereits vorhandenen salzfreien Meerwasserkühlanlagen zum Prototypen zu entwickeln. Anlageobjekt sind sämtliche Maßnahmen, die der Umsetzung der Anlagepolitik dienlich sind. Die Nachrangdarlehensbeträge fließen in eine Referenzanlage als Prototyp. Ein Projekt in Kooperation mit dem Fraunhofer Institut in Chile ist hierzu in Planung. Über die Verwendung des Nachrangdarlehensbetrages entscheidet die Geschäftsführung des Unternehmens.
4	Laufzeit, Kündigungsfrist sowie Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung der Vermögensanlage	Die partiarischen Nachrangdarlehen haben eine feste Laufzeit bis zum 31.3.2025 (ca. 5 Jahre), individuell beginnend mit dem individuellen Abschluss des Nachrangdarlehensvertrages durch die einzelnen Anleger. Eine ordentliche Kündigung ist während der Laufzeit ausgeschlossen. Der Anleger sowie der Emittent hat das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund. Je nach Höhe des von ihm gewährten Nachrangdarlehensbetrages wird jedem Anleger eine individuelle Beteiligungsquote ("Beteiligungsquote") in Prozent zugewiesen. Diese Beteiligungsquote ergibt sich aus dem Verhältnis des von dem Anleger gewährten Nachrangdarlehensbetrages und der durch das Unternehmen festgelegten pre-money Bewertung von 1.200.000 EUR (Bewertung vor erfolgreicher Crowdfunding Kampagne) des Unternehmens. Je EUR 100 Nachrangdarlehensbetrag entsprechen daher einer Beteiligungsquote von 0,0083 %. Investoren, die bis zum 31.3.2020 investieren, erhalten einen Bonus auf die Unternehmensbewertung von 10%, d.h. die pre-money Bewertung beträgt EUR 1.080.000. Für diese Investoren gilt: Je EUR 100 Nachrangdarlehensbetrag entsprechen einer Beteiligungsquote von 0,0093 %. Der Anleger erhält folgende Verzinsung: <ul style="list-style-type: none"> • Verzinsung während der Laufzeit: als jährlichen Erfolgszins gewährt das Unternehmen eine Verzinsung in Höhe der Beteiligungsquote des Anlegers am Jahresüberschuss des Unternehmens (Jahresüberschuss wird auf Basis des Jahresabschlusses des vorangegangenen Geschäftsjahres ermittelt, Erfolgszins ist jährlich 20 Bankarbeitstage nachträglich fällig nach verbindlicher Feststellung des Jahresabschlusses des Unternehmens, die spätestens bis zum 30. April des folgenden Kalenderjahres erfolgen muss) • Verzinsung am Ende der Laufzeit: Bonuszins, falls das Unternehmen seinen Unternehmenswert zum Ende der Laufzeit steigern konnte, erhält der Anleger einen prozentualen Anteil, der sich nach dem Verhältnis von Unternehmenswertsteigerung zu Beteiligungsquote berechnet (Bonuszins ist 20 Bankarbeitstage nachträglich fällig nach Beendigung des Nachrangdarlehensvertrages). Die Berechnung des Unternehmenswerts bei Beendigung bemisst sich entweder nach dem bei der letzten Finanzierungsrunde (bspw. Kapitalerhöhung und/oder Verkauf von GmbH-Anteilen) innerhalb von zwölf Monaten vor Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags (Ende der Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens oder Kündigung) zugrunde gelegten Unternehmenswert oder – sofern keine Finanzierungsrunde stattgefunden hat – an 100 % des Umsatzerlöses des Unternehmens, wie er in dem für das letzte vor Beendigung des Nachrangdarlehensvertrags abgelaufene Geschäftsjahr aufgestellten Jahresabschluss ausgewiesen ist. • Verzinsung bei Exit (Veräußerung von mehr als 50% aller Geschäftsanteile, Veräußerung der wesentlichen Vermögensgegenstände (mehr als 50% Verkehrswert) oder sonstige, zu vergleichbaren wirtschaftlichen Ergebnissen führende Transaktion innerhalb der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages): der Anleger erhält, die Rückzahlung seines Nachrangdarlehensbetrages, sowie als Exitzins einen prozentualen Anteil, der sich nach dem Verhältnis von Netto-Erlös zu

Beteiligungsquote berechnet. Der Netto-Erlös umfasst rechnerisch die Erlöse des Unternehmens oder der Gesellschafter des Unternehmens aus der Veräußerung im Zeitpunkt des Exits abzüglich der unmittelbar veranlassten Veräußerungskosten. Hiervon abgezogen wird der von dem Anleger gewährte Nachrangdarlehensbetrag (Exitzins und Nachrangdarlehensbetrag sind 20 Bankarbeitstage nachträglich fällig nach Vollzug des Exits; mit dem Exit ist der Nachrangdarlehensvertrag beendet, sodass über diesen Zeitpunkt hinaus keine weiteren Zinsansprüche bestehen).

Findet kein Exit während der Laufzeit des Nachrangdarlehens statt, erhält der Anleger am Ende der Laufzeit des Nachrangdarlehensvertrages die Rückzahlung seines Nachrangdarlehensbetrages in 12 gleichen Monatsraten, zahlbar jeweils zum ersten Bankarbeitstag des Folgemonats, beginnend mit dem 01.03.2025. Falls die Fundingschwelle nicht erreicht wird, erhalten die Anleger den Nachrangdarlehensbetrag vollständig innerhalb von 10 Bankarbeitstagen zurück.

<p>5 Risiken der Vermögensanlage</p>	<p>Der Anleger geht mit Zeichnung dieser Vermögensanlage eine mittelfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Nachfolgend können nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken ausgeführt werden, es wird jedoch auf die wesentlichen Risiken eingegangen. Auch die nachstehend genannten wesentlichen Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.</p>
<p>Maximalrisiko</p>	<p>Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrages. Es wird ausdrücklich davon abgeraten, die Investition mit Fremdkapital zu finanzieren. Diese Vermögensanlage ist nur im Rahmen einer Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.</p>
<p>Geschäftsrisiko</p>	<p>Der wirtschaftliche Erfolg der Investition und damit auch der Erfolg der Vermögensanlage kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Das Unternehmen kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen daher nicht zusichern oder garantieren. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere Nachweis der Wirtschaftlichkeit, Haltbarkeit der Anlage und des Verdunstermaterials, Vertriebserfolgs im Verkauf weiterer Anlagen, operativen Risiko wie ggf. schlechte Zahlungsmoral, sowie Länderrisiken. Auch rechtliche und steuerliche Rahmenbedingungen können sich verändern und Auswirkungen auf das Unternehmen haben.</p>
<p>Ausfallrisiko des Unternehmens (Emittentenrisiko)</p>	<p>Das Unternehmen kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann der Fall sein, wenn das Unternehmen geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen hat. Die daraus folgende Insolvenz des Unternehmens kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrages führen, da das Unternehmen keinem Einlagensicherungssystem angehört.</p>
<p>Risiken in Bezug auf die gewährten partiarischen Nachrangdarlehen</p>	<p>Die partiarischen Nachrangdarlehen sind mit einem Rangrücktritt ausgestattet. Die Ansprüche des Anlegers auf Verzinsung oder Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages sind nachrangig und werden nach den Ansprüchen anderer Gläubiger des Unternehmens bedient. Dies gilt auch für den Fall, dass über das Vermögen des Unternehmens das Liquidations- oder Insolvenzverfahren eröffnet wird.</p> <p>Darüber hinaus sind die Anleger verpflichtet, ihre nachrangigen Ansprüche gegenüber dem Unternehmen solange und soweit nicht geltend zu machen, wie deren Befriedigung zu einer Zahlungsunfähigkeit oder zu einer Überschuldung des Unternehmens führen würde.</p>
<p>6 Emissionsvolumen und Art und Anzahl der Anteile</p>	<p>Das Emissionsvolumen hat eine maximale Höhe von EUR 300.000 (Fundinglimit). Bei der Art der Vermögensanlage handelt es sich um ein partiarisches Nachrangdarlehen, bei dem sich die Verzinsung des Anlegers am Erfolg des Unternehmens (z.B. Gewinn, Umsatz oder im Fall einer Veräußerung des Unternehmens einen Anteil am Exiterlös) orientiert. Die Realisierungsschwelle für die Vermögensanlage liegt bei EUR 30.000 (Fundingschwelle). Die Mindestzeichnungssumme beträgt EUR 100. Damit ergibt sich eine maximale Anzahl von 3.000 partiarischen Nachrangdarlehen.</p>
<p>7 Verschuldungsgrad des Emittenten</p>	<p>Der Verschuldungsgrad des Unternehmens, berechnet auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2018, liegt bei 184,4 %.</p>
<p>8 Aussichten für die vertragsgemäße Rückzahlung und Verzinsung unter verschiedenen Marktbedingungen</p>	<p>Die Investition hat unternehmerischen Charakter. Feste Verzinsungen, wie sie bei Spareinlagen vorgesehen sind, gibt es nicht. Der Emittent ist in dem weltweiten Markt für Agro-PV-Anlagen tätig. Dabei ermöglicht die teilweise Verschattung durch die Solaranlage eine darunter befindlichen wassersparenden Anbau. Dieser bereits am Markt bekannten und in wissenschaftlichen Studien als erfolgreich belegten Ansatz können wir weiter positiv mit Hilfe unserer salzfreien Meerwasserkühlung ausbauen, die sowohl durch die Kühlung die Stromproduktion, als auch die Landwirtschaft durch ein besseres Mikroklima unterstützt.</p> <p>Die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehens sowie die Zinszahlungen hängen maßgeblich von dem wirtschaftlichen Erfolg des Emittenten ab. Der wirtschaftliche Erfolg des Emittenten hängt vor allem davon ab, inwieweit der Agrar und PV-Markt in Zukunft diese neue Kühltechnik akzeptiert und ob das Produkt IrrigationNets hinsichtlich Zuverlässigkeit, Herstellungs- und Betriebskosten einen wirtschaftlichen Vorteil zur bisherigen Verfahrensweise in diesen Märkten bietet.</p> <p>Nur bei einer positiven Geschäftsentwicklung (steigender Umsatz und Jahresergebnis bei positiven Marktbedingungen) ist mit einer Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages und der Zahlung von Zinsen zu rechnen. Bei einer neutralen Geschäftsentwicklung (unveränderter Umsatz und Jahresergebnis bei neutralen Marktbedingungen) ist mit einer geringeren Verzinsung und der Rückzahlung des partiarischen</p>

Nachrangdarlehens zu rechnen. Bei einer negativen Geschäftsentwicklung (rückläufiger Umsatz und Jahresergebnis bei negativen Abweichungen der Marktbedingungen) kann die Rückzahlung des partiarischen Nachrangdarlehensbetrages inklusive der Verzinsung nicht gewährleistet werden.

Die vorstehende Abweichungsanalyse für die negative Geschäftsentwicklung stellt nicht den ungünstigsten anzunehmenden Fall dar. Es kann auch zu einem Eintritt mehrerer Abweichungen kommen. Hierdurch können sich die einzelnen Einflussfaktoren ausgleichen oder aber in ihrer Gesamtwirkung verstärken.

9 Kosten und Provisionen	<p>Die nachfolgende Darstellung fasst die mit der Vermögensanlage verbundenen Kosten und die von dem Unternehmen gezahlten Provisionen zusammen.</p> <p>Die Vermögensanlage ist für den Anleger mit keinen Kosten oder zu zahlenden Provisionen verbunden. Unabhängig davon können dem Anleger mittelbar mit der Vermögensanlage in Verbindung stehende Kosten entstehen, z. B. Kontogebühren des Anlegers für die Abwicklung der Anschaffung der Vermögensanlage.</p> <p>Folgende Vergütungen sind von dem Unternehmen zu zahlen:</p> <p>(1) Die FunderNation GmbH erhält im Falle des erfolgreichen Abschlusses einer Kampagne von dem Unternehmen für erbrachte Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Kampagne und ggf. für die Bereitstellung von Statistiken und einen Investor Relations Bereich einmalig eine Vergütung in Höhe von 8 % der vom Unternehmen eingesammelten partiarischen Nachrangdarlehensbeträge.</p> <p>(2) Die FunderNation Support UG (haftungsbeschränkt) erhält im Falle des erfolgreichen Abschlusses einer Kampagne von dem Unternehmen für die im Rahmen des Poolingvertrages übernommenen Dienstleistungen (Bereitstellung eines Abstimmungsverfahrens für die Anleger z.B. zur Koordinierung von Ablöseangeboten für das gesamte Nachrangdarlehen oder zur Übernahme von Verhandlungen zur Veräußerung des Unternehmens für die Anleger) eine Vergütung in Höhe von 0,5 % p.a. der eingeworbenen Nachrangdarlehensbeträge für die Laufzeit des partiarischen Nachrangdarlehens (insgesamt 2,5 %).</p>
10 Nichtvorliegen von Interessenverflechtungen	<p>Es bestehen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen im Sinne des § 2a Absatz 5 VermAnIG zwischen dem Emittent und dem Unternehmen (FunderNation GmbH), das die Internet-Dienstleistungsplattform www.FunderNation.eu betreibt.</p>
11 Anlegergruppe, auf welche die Vermögensanlage abzielt	<p>Die Vermögensanlage richtet sich an Anleger aus allen Kundenkategorien gem. §§ 67, 68 WpHG: Privatkunden, professionelle Kunden und geeignete Gegenparteien. Der Anlagehorizont ist mittelfristig und durch die unter Ziffer 4 benannte Laufzeit von ca. 5 Jahren definiert. Die Anleger sind sich eines Verlustrisikos von bis zu 100 % (Totalverlust) des investierten Betrages bewusst und sind fähig das Risiko des Totalverlusts zu tragen. Der Anleger sollte über Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen verfügen. Das Angebot richtet sich an Anleger, die weder auf regelmäßige noch auf unregelmäßige Einkünfte aus einer Investition in das Unternehmen angewiesen sind, die keine Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages in einer Summe zu einem bestimmten Zeitpunkt erwarten und die bereit sind, Unsicherheiten bezüglich der Entwicklung des weltweiten Marktes für Agrarerzeugnisse und Energie in Kauf zu nehmen.</p>
12 Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung	<p>Keine Angaben zur schuldrechtlichen oder dinglichen Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen, da die Vermögensanlage nicht zum Zweck einer Immobilienfinanzierung angeboten wird.</p>
13 Verkaufspreis der Vermögensanlagen der letzten 12 Monate	<p>Der Emittent hat in den vergangenen zwölf Monaten keine Vermögensanlagen angeboten, verkauft oder vollständig getilgt.</p>
14 Gesetzliche Hinweise gem. § 13 Absatz 4 und 5 VermAnIG	<p>Die inhaltliche Richtigkeit des VIB unterliegt nicht der Prüfung durch die BaFin.</p> <p>Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage.</p> <p>Der letzte offengelegte Jahresabschluss zum 31.12.2018 des Unternehmens ist beim Bundesanzeiger (www.bundesanzeiger.de) erhältlich und kann bei: „ewind Betreiber- und Vertriebs-GmbH, Baldersheimer Weg 111, 12349 Berlin“ angefordert werden.</p> <p>Ansprüche auf der Grundlage einer in dem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.</p>
15 Sonstige Informationen	<p>Das VIB sowie eventuelle Aktualisierungen können kostenlos unter http://irrigationnets.com/crowdfunding/ abgerufen werden. Darüber hinaus kann das VIB unter www.FunderNation.eu abgerufen werden. Dadurch wird die FunderNation GmbH als vermittelnde Internet-Dienstleistungsplattform nicht zur Anbieterin im Sinne des Vermögensanlagengesetzes.</p>

Die Kenntnisnahme des Warnhinweises nach § 13 Absatz 4 VermAnIG wird vor Vertragsschluss gem. § 15 Abs. 4 VermAnIG in einer der Unterschriftsleistung nach § 15 Absatz 3 VermAnIG gleichwertigen Art und Weise online bestätigt und bedarf daher keiner weiteren Unterzeichnung. Das VIB wird elektronisch bestätigt und übermittelt.